

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Eisenstadt, am 13.5.2011  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2344  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288  
Sachb.: Dr.<sup>in</sup> Martina Weinhandl

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B147-10046-5-2011

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012); Begutachtung; Stellungnahme

**Bezug:** BMASK-40202/0002-IV/9/2011

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

**Allgemeines:**

Durch den gegenständlichen Entwurf ist die Schaffung eines Kompetenztatbestandes „Pflegegeldwesen“ in Art. 10 Abs.1 Z 11 B-VG vorgesehen. Dadurch wird eine ausschließliche Bundeszuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des „Pflegegeldwesens“ begründet. Daher wird auch die tatsächliche Auszahlung der entsprechenden Beträge durch die Pensionsversicherungsanstalt erfolgen. Die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen sollen gemäß der Einigung zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz am 16. März 2011 mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 27/2009, sieht in ihrem

Art. 3 Abs. 1 vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, die Förderungen im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche für die Gewährung von Pflegegeld abzuwickeln. Aus ho. Sicht ist daher im vorliegenden Entwurf in legislatischer Hinsicht jedenfalls klarzustellen, dass die Kompetenz zur Regelung der 24-Stunden-Betreuung nicht auf den Bund übergeht und daher als Landeszuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung verbleibt.

### **Zu Artikel I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**

#### **Zu Z 2 (Art. 151 Abs. 45 B-VG):**

In Art. 151 Abs. 45 Z 1 B-VG sollte die Formulierung *„Die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden Landesgesetze werden Bundesgesetze im Sinne dieses Gesetzes.“* insoweit überarbeitet bzw. neu gestaltet werden, als der vom neu geschaffenen Kompetenztatbestand „Pflegegeldwesen“ intendierte Inhalt nicht überschritten werden sollte. Denn die „die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden Landesgesetze“ beinhalten auch Regelungen betreffend die 24-Stunden-Betreuung (vgl. § 17b Burgenländisches Pflegegeldgesetz), welche nach den Intentionen des gegenständlichen Entwurfes nicht in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes fallen sollen (vgl. dazu die oben unter Punkt „Allgemeines“ geäußerten Bedenken). Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

*„1. Die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen werden zu bundesgesetzlichen Bestimmungen.“*

In Art. 151 Abs. 45 Z 2 B-VG ist aus der Formulierung *„soweit sie den organisatorischen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen“* betreffend landesrechtliche Verordnungen, die zu Verordnungen des Bundes werden sollen, nicht erkennbar, inwiefern sich ein Widerspruch zu organisatorischen Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes ergeben könnte bzw. welcher rechtliche Gehalt dieser Bestimmung zuzumessen ist. An dieser Stelle wäre eine Klarstellung erforderlich.

## **Zu Artikel I (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):**

### **Zu Z 4 (§§ 3a und 3b):**

Zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist aus ho. Sicht Folgendes zu sagen:

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz beinhaltet in § 3 Abs. 4 für Fremde, die nicht in den definierten Bezieherkreis gemäß § 3 Abs. 3 fallen, eine so genannte Härteklausele. Diese Bestimmung besagt, dass die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft dann nachgesehen werden kann, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Eine Klagsmöglichkeit hinsichtlich einer derartigen Entscheidung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine derartige „Härteklausele“ fehlt in dem vorliegenden Entwurf. Eine entsprechende Ergänzung ist aber nach ho. Ansicht dringend geboten, um etwaige Härtefälle zu vermeiden und zusätzliche finanzielle Belastungen des Landes im Rahmen der Sozialhilfe hintanzuhalten.

Zur Erläuterung, um welche Personen es sich dabei handeln kann, wird folgender Fall geschildert:

Eine Frau, die vor einigen Jahrzehnten in die USA ausgewandert ist, amerikanische Staatsbürgerin geworden ist, kommt wieder in ihre ursprüngliche Heimat zurück. Sie erhält eine Pension aus den USA, die etwa dem ho. ASVG- Zulagenrichtsatz entspricht. Die Ersparnisse sind aufgebraucht und diese Frau muss aufgrund einer Erkrankung und ihres Alters in ein Altenwohn- und Pflegeheim übersiedeln bzw. sie braucht eine 24-Stunden-Betreuung. Sowohl für eine Aufnahme in ein Pflegeheim als auch für eine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung ist der Nachweis einer bestimmten Pflegestufe erforderlich. Ein derartiger Nachweis kann auf Grund des Fehlens einer „Härteklausele“ nie erbracht werden. Eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung kann daher nicht gewährt werden.

Bei einer Übernahme in ein Altenwohn- und Pflegeheim müsste sodann seitens des Trägers der Sozialhilfe ein einem Pflegegeldgutachten entsprechendes ärztliches Gutachten eingeholt werden, um entscheiden zu können, ob eine Übernahme der Kosten, die durch eine Übersiedlung in ein Altenwohn- und Pflegeheim entstehen, erfolgen kann. Ist aber die Notwendigkeit einer Betreuung in einer Pflegeeinrichtung ärztlich festgestellt, sind die Kosten durch den Sozialhilfeträger zu übernehmen, womit sich aber auch die finanziellen Belastungen des Landes im Rahmen der Sozialhilfe wieder erhöhen.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Bundespflegegeld und landesrechtlicher Sozialhilfe vorgebracht, dass bei Empfang von Bundespflegegeld bei stationärer Unterbringung lediglich 80% des Pflegegeldes an den Träger der Sozialhilfe übergehen und es zu einem so genannten Differenzruhen kommt. Bei Beziehern von

Landespflegegeld kommt es nicht zu einem derartigen Differenzruhen, sondern wird der gesamte Betrag des Pflegegeldes bis auf das Taschengeld von 10% der Stufe 3 an den Träger der Sozialhilfe geleistet. Dieses Differenzruhen verursacht einkommensseitig finanzielle Einbußen des Landes.

Zu Z 17 (§ 33 Abs. 3):

Da die „Ämter der Landesregierungen“ Hilfsapparate der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes sind, ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Mitwirkungspflicht für die „Ämter der Landesregierungen“ im Ermittlungsverfahren zur Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes vorgesehen ist. Es ist in diesem Zusammenhang auch fraglich, ob diese Bestimmung in Einklang mit Art. 22 B-VG steht.

Zu Z 19 (§ 33 Abs. 5):

Nach dieser Bestimmung sind die Ämter der Landesregierungen verpflichtet, den Pensionsversicherungsanstalten sämtliche erforderliche Daten zeitgerecht zu überlassen. Diese Bestimmung ist jedoch insoweit unzutreffend, als es statt der Formulierung „überlassen“ im Sinne des § 4 Z 11 DSG 2000 richtig „übermitteln“ heißen müsste. Was unter dem Begriff „zeitgerecht“ zu verstehen ist, bleibt ebenfalls unklar und wäre daher zu definieren.

Zu Z 22 (§ 48c):

Abs. 4 schlägt eine Übergangsregelung für jene Verfahren, die am 1. Jänner 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, in der Form vor, dass diese von den nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen zuständigen Entscheidungsträgern zu Ende zu führen sind. Im Zuge dieser Übergangsregelung ist jedenfalls auch ein Reglement für jene Fälle vorzusehen, in denen das Land für bis zum Zuständigkeitsübergang ausbezahlte Pflegegelder in Vorlage getreten ist und eine Refundierung durch den Bund in konsequenter Weise zu erfolgen müsste. Andernfalls hätten die Länder die Kosten für die erst gegen Ende des Jahres 2011 beantragten und Anfang des Jahres 2012 zugesprochenen Pflegegelder in der Höhe der im Jahr 2012 auszubehandelnden Beträge zu tragen.

Zu Z 23 (§ 49 Abs. 17 bis 20):

Z 17 ist – da die Landespflegegeldgesetze auch Bestimmungen enthalten, die nicht von dem vorgeschlagenen Kompetenztatbestand „Pflegegeldwesen“ umfasst sind (vgl. das bereits oben Gesagte) – zu weit formuliert und sollte – wie bereits oben vorgeschlagen – auf die „die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen“ eingeschränkt werden.

Z 20 steht in Bezug auf den Vollzug der landesgesetzlichen Regelungen des Pflegegeldwesens und in Bezug auf die Formulierung „ärztliche Begutachtungen“ in einem Spannungsverhältnis zu Art. 150 Abs. 2 B-VG und ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr.<sup>in</sup> Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 13.5.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr.<sup>in</sup> Handl-Thaller

